

# *Law as Narrative* und das deutsche Recht – Chancen und Grenzen

Ruth Blufarb

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ist von besonderem Interesse, welche Chancen das *Law as Narrative* für die deutsche Rechtswissenschaft bietet und inwiefern diese im US-amerikanischen Rechtssystem entstandene Bewegung auf die deutsche Rechtsordnung übertragbar ist (dazu ausführlich Blufarb 2017).

Zunächst soll das *Law as Narrative* in der *Law as Literature*-Bewegung verortet werden. Dabei sollen einerseits die wesentlichen Unterschiede zwischen dem *Common Law* und dem deutschen Recht dargestellt und andererseits das rechtswissenschaftlich geprägte *Law as Narrative* zu erzähltheoretischen Konzepten in Bezug gesetzt werden. Anschließend soll ein Vorschlag für eine Definition von Narrativität für deutsche Rechtstexte entwickelt werden. Narrative Strukturen im Recht sollen identifiziert und die wesentlichen Untersuchungsansätze, Ideen und Forderungen des *Law as Narrative* vorgestellt werden. Abschließend wird geprüft, wie die Ansätze gewinnbringend auf die deutsche Rechtsordnung übertragen werden können und wo Grenzen der Übertragbarkeit liegen.

## 1. *Law as Narrative* – eine Einordnung

### 1.1 *Law as Literature* und *Law as Narrative*

Das *Law as Literature*, ein Teil der *Law and Literature*-Bewegung, entstand Ende der 1970er Jahre in den USA und wurde vor allem von Juristen entwickelt. James Boyd White begründete mit seinem Werk *The Legal Imagination* dessen Strömungen inhaltlich (White 1973). Binder und Weisberg (Binder & Weisberg 2000) differenzieren fünf Perspektiven der Betrachtung des Rechts als Literatur:

1. Die hermeneutische,
2. die dekonstruktivistische,
3. die rhetorische,
4. die kulturelle
5. und die narratologische Perspektive bzw. das *Law as Narrative*.<sup>1</sup>

Die narratologische Perspektive des Rechts etabliert das Recht als narratologischen Untersuchungsgegenstand und zeichnet sich durch eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Ansätze aus (Lachenmaier 2008, 146–147; Arnauld 2009, 45–47).

Vertreter des *Law as Literature* betonen die Gemeinsamkeiten von Recht und Literatur. Recht und Literatur teilen, nicht zuletzt angesichts ihres gemeinsamen Ursprungs, wesentliche strukturelle Merkmale. Sie basieren auf Sprache, vermitteln Informationen durch Texte und haben Textwissenschaften hervorgebracht, die diese Texte interpretieren. Beide Disziplinen verbindet das Ziel größtmöglicher Angemessenheit von Gegenstand und Aussage, das Bedürfnis nach Objektadäquanz (Müller-Dietz 1990a, 167). Dworkin sieht das Interpretieren in beiden Disziplinen als eine von ästhetischen Erwägungen geleitete Tätigkeit, die den Text möglichst in seiner Gesamtheit erfasst und als Kunstwerk erscheinen lässt (Dworkin 1985, 149–158).<sup>2</sup> Recht und Literatur verfügen zudem über zahlreiche verschiedene Textformen, die kontextabhängig sind und menschliche Erfahrungen und Absichten beschreiben.

Kritiker des *Law as Literature* lehnen eine Übertragbarkeit literaturwissenschaftlicher Konzepte auf das Recht ab und heben deren Unterschiede hervor (Posner 2009, 308–315). Beide Materien haben sich während der Neuzeit zunehmend auseinanderentwickelt, sodass sie nunmehr prinzipiell unterschiedliche Lebensbereiche ausfüllen (Müller-Dietz 1990b, 17). Die Objektadäquanz führt dazu, dass die Sprache beider Disziplinen sich wesentlich unterscheidet. Juristische Texte, insbesondere Gesetze, haben den Anspruch, rational, transparent, objektiv und eindeutig zu sein. Gesetzen kommen bestimmte Funktionen zu wie die politische Gestaltungsfunktion oder die Legitimationsfunktion. In der Literatur hat die Sprache oft mehrdimensionalen Charakter und ist mehrdeutig (Polysemie). Das Recht muss anwendbar sein, als Ergebnis rechtlicher Textproduktion muss in der realen Welt ein Problem gelöst, ein Streit befriedet, Situationen geregelt werden. Die Literatur hat jedoch nicht zum Ziel, erschöpfend, problemlösend oder streitentscheidend zu sein. Der Leser oder Interpret von Literatur muss keine Lücken füllen und die Literatur nicht fortbilden. Literatur darf unterhalten, Recht muss Zwang ausüben (Gewirtz 1996b, 5). Gesetze und Urteile sind verbindlich, ein verbindlicher Literaturkanon existiert nicht (Wagner 1965, 533). Die Ästhetik bildet einen wesentlichen inhaltlichen und formellen Charakterzug von Literatur, spielt in der Jurisprudenz aber eine untergeordnete Rolle (Bleich 1989, 3199).<sup>3</sup> Literarische Auslegung ist in Text-

<sup>1</sup> Die narratologische Perspektive des Rechts wird in dieser Arbeit in Anlehnung an Binder & Weisberg sowie Brooks auch mit *Law as Narrative* bezeichnet. Manche Autoren bezweifeln, dass die Bewegung überhaupt eine gemeinsame narratologische Perspektive beinhaltet (Gewirtz 1996b, 4).

<sup>2</sup> Er folgert, dass der Rechtsfindungsvorgang mit einem Fortsetzungsroman vergleichbar sei. Jeder zur Entscheidung berufene Richter binde die nachfolgenden „Autoren“.

<sup>3</sup> Anderer Ansicht sind indes einige Vertreter des *Law and Literature*.

und Methodenwahl und den Fragen, mit denen sie an Texte herantritt, relativ frei, während die rechtswissenschaftliche Auslegung auf die Bestimmtheit von Normtexten und die praktische Falllösung hinarbeiten muss (Pieroth 2015, XII).

## 1.2 *Common Law* und Deutsches Recht

Fraglich ist, wie sich die Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen Rechtssystem hinsichtlich der Übertragbarkeit auswirken (siehe Blufarb 2017, 350–379).

### 1.2.1 *Common Law* (USA)

Die Rechtsordnung(en) der USA sind geprägt vom englischen *Common Law* und bilden damit einen Gegensatz zum kontinentaleuropäischen *Civil Law* (Bernstorff 2011, 7–9). Basis des US-amerikanischen Rechts ist im Wesentlichen das Richterrecht. Das richterliche Fallrecht hat im *Common Law* einen anderen Stellenwert als im kontinentaleuropäischen Recht, denn es enthält allgemeingültige Rechtssätze (Hay 2020, 8–9). Nach der Lehre von der *stare decisis* sind Untergerichte an die Rechtsgrundsätze früherer Entscheidungen der Obergerichte, die Präjudizien, gebunden. Diese stellen für niedrigere Instanzen höherrangiges, allgemeingültiges Recht dar. Allerdings ist nicht der gesamte Präjudizienfall bindend, sondern nur die Rechtssätze, die zur Entscheidung des jeweiligen Sachverhaltes notwendig waren (*ratio decidendi*) (Youngs 2007, 71).

Diese Sachverhaltsbezogenheit der bindenden Rechtssätze von Präzedenzfällen setzt eine tiefgehende Beschäftigung mit deren Sachverhalt voraus. Denn die Anwendung eines Rechtssatzes auf einen anderen Sachverhalt erfordert eine Vergleichbarkeit der Sachverhalte. Rechtliche Argumentation ist damit vor allem vergleichende Sachverhaltsanalyse mit dem Ziel, ein bestimmtes Präjudiz aufgrund der Vergleichbarkeit der Sachverhalte für anwendbar zu erklären bzw. ein anderes, für die Partei ungünstiges Präjudiz aufgrund der Nichtvergleichbarkeit der Sachverhalte auszusortieren (Hay 2020, 9).

Die Wahrheitsfindung in US-amerikanischen Prozessen verläuft vor allem mündlich und adversarial, als ein Widerstreit zwischen den „Wahrheiten“ der Parteien, Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Anwälte. Zwar gilt der Mündlichkeitsgrundsatz in den Prozessordnungen des *Common Law* und in Deutschland gleichermaßen,<sup>4</sup> doch kommt dem Haupttermin und dem, was darin mündlich vorgetragen wird, im *Common Law* in der Praxis eine höhere Bedeutung zu als in Deutschland (Kötz 2003, 84).

<sup>4</sup> Für den deutschen Zivilprozess ergibt sich dies z.B. aus § 128 Abs. 1 ZPO.

Grund dafür ist unter anderem die Rolle der Richterschaft. Die Gerichte haben im Gegensatz zum deutschen Verfahren eine weniger prozessentscheidende Rolle inne. In Juryprozessen obliegt den Geschworenen die Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen und in Verfahren ohne Jurybeteiligung wird die Sachverhaltserforschung stärker als Aufgabe der Prozessparteien und ihrer Vertreter verstanden denn als richterliche Tätigkeit. Während die deutschen Gerichte selbst im Zivilrecht, wo der Beibringungsgrundsatz gilt, aktiv auf Sachverhaltsaufklärung hinwirken und beispielsweise von Amts wegen Beweiserhebungen anordnen können, gehen die Prozessordnungen des *Common Law* davon aus, dass die Wahrheit durch eine offensiv vorgetragene Zeugenbefragung durch die Anwälte zutage tritt.<sup>5</sup> Die Gerichte fungieren als Zuhörer und Zuschauer und greifen nicht aktiv in die Sachverhaltsermittlung ein. In Geschworenenprozessen passt sich die Rhetorik der adversarialen Wahrheitsfindung in vielen Fällen den Vorkenntnissen und Erwartungen der Geschworenen an (Kötz 2003, 83–85).

Während die Staatsanwaltschaft im deutschen Strafprozess mit Verlesung der sachlich und kurz formulierten Anklageschrift beginnt, soll das *opening statement* die Sichtweise der Staatsanwaltschaft zu den Fakten und zur Beweislage darstellen und vermitteln, dass der Angeklagte schuldig ist. Das Eröffnungsplädoyer ist umfassender und emotionaler als in Deutschland, es stimmt die Geschworenen und das Gericht ein, es handelt sich um die erste prägende Geschichte des Prozesses. Anschließend folgt die Gegengeschichte der Verteidigung. Es schließt sich die Beweisaufnahme an, die von Zeugenaussagen und Kreuzverhören geprägt ist. Die Verhandlung schließt mit den Schlussplädoyers der Parteien, wiederum zwei sich widersprechenden Geschichten (Hay 2020, 325–327; Kötz 2003, 84).

Die Institution des Geschworenenprozesses ist in der US-amerikanischen Verfassung garantiert, sowohl für das Zivilrecht als auch für das Strafrecht. In Strafprozessen ist die Einberufung einer Jury, die im Allgemeinen einen Querschnitt der Bevölkerung repräsentieren soll, bei schweren Verbrechen der Regelfall. Die Geschworenen entscheiden nicht nur über Tatsachen, sondern auch über Schuld und Unschuld der Angeklagten. Das Gericht entscheidet – in den meisten Bundesstaaten – lediglich über das Strafmaß und wacht über die Einhaltung von Verfahrens- und Beweisregeln (Hay 2020, 323–328).

Bei Urteilen von Kollegialorganen sind Sondervoten grundsätzlich zulässig. Die Persönlichkeit der Richterin bzw. des Richters spiegelt sich in Inhalt, Stil und Sprache des Sondervotums wider, insbesondere bei Urteilen des Supreme Court (Kötz 2003, 86). Die sprachlichen und stilistischen Gestaltungsmöglichkeiten US-amerikanischer Richter sind damit weitreichender als in Deutschland.

---

<sup>5</sup> Zum englischen Zivilprozess Bernstorff (2011, 154–155).

### 1.2.2 Deutsche Rechtsordnung

Während die induktive Methode des *Common Law* auf vergleichender Sachverhaltsanalyse basiert, setzt das deutsche Recht auf das Prinzip der Deduktion. Kern des positivistischen, vom römischen Recht geprägten deutschen Rechtssystems ist ein Korpus von Rechtsnormen, die das menschliche Verhalten regeln. Das menschliche Verhalten, das sich tatsächlich ereignet hat, verkörpert der zu entscheidende Sachverhalt. Die Rechtsanwendung versucht den Gegensatz zwischen diesem Sein und dem gesetzlich normierten Sollen zu vereinen.<sup>6</sup> Der Denkweg hin zur Lösung des Falles setzt mehrere methodische Schritte voraus: Herausarbeiten der einschlägigen Rechtsnorm, gegebenenfalls Deutung der Rechtsnorm mit den Methoden der Auslegung und Anwendung auf den konkreten Fall (Subsumption). Hierbei prägend ist der Syllogismus, ein logisches Schlussverfahren, bestehend aus Obersatz, Untersatz und Schlusssatz. Der Schlusssatz stellt die Anwendung des Gesetzes auf den konkreten Sachverhalt dar (Schellhammer 2019, 2–3; Bleich 1989, 3200). Diesem methodischen Verfahren liegt die positivistische Überzeugung zugrunde, dass die Lebenswirklichkeit unter abstrakte Begriffe subsumiert werden kann. Verschiedene Theorien haben diese Überzeugung jedoch erschüttert. Die Lehre vom Pendelblick geht davon aus, dass die Rechtsanwendung sich nicht in begrifflichen Operationen und logischen Schlussfolgerungen erschöpft, sondern dass der Blick der Rechtsanwender hin- und herwandert zwischen der Rechtsnorm und dem Sachverhalt, bis der Sachverhalt der Rechtsnorm so weit angenähert ist, dass beide miteinander verbunden werden können (siehe Lüderssen 1996, 286). Die Rechtsanwendung ist damit ein Suchprozess, bei dem Rechtsnorm und Sachverhalt sich wechselseitig beeinflussen (Schellhammer 2019, 6). Nach der Theorie vom Vorverständnis hängt die rechtliche Wertung der Richter maßgeblich von ihrem Vorverständnis ab. Niemand könne Prozessakten wertfrei lesen: Die juristische Vorbildung, individuelle außerrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen prägen die rechtliche Bewertung (Esser 1970, 9–12). Theoretiker aus dem Bereich „Recht und Sprache“ plädieren für ein Konflikts- anstelle eines Ordnungsdenkens in der Rechtswissenschaft (Haft 2009, 34).

Von der Rechtsanwendung im engeren Sinne zu unterscheiden ist die Arbeit am Sachverhalt, die erfolgt, bevor Richter mit der Rechtsanwendung beginnen. Hierfür existiert keine feste wissenschaftliche Methode, und die Prozessordnungen geben nur unvollständige Hinweise darauf, wie der konkrete, für das Urteil relevante Sachverhalt zu konstruieren ist (Schellhammer 2019, 25–27; Nichterlein 1982, 244). Für den Zivilprozess geht die Zivilprozessordnung davon aus, dass die Parteien die Tatsachen liefern und das Gericht daraus die rechtlichen Schlüsse zieht (Beibringungsgrundsatz). Das Gericht erhebt Beweis nur über

<sup>6</sup> Maunz & Dürig (2016), Art. 95 Grundgesetz, Rdnr. 19: „Rechtsanwendung bedeutet Anwendung eines abstrakten Prüfungsmaßstabes auf den konkreten Sachverhalt.“

streitige erhebliche Tatsachen, während unstreitige Tatsachen als feststehend betrachtet werden, §§ 138 Abs. 3, 288 ZPO. Die Beweiswürdigung, § 286 ZPO, und die Rechtsanwendung sind entsprechend dem Grundsatz *iura novit curia*<sup>7</sup> [„das Gericht kennt das Recht“] Sache des Gerichts, während die Beibringung des Sachverhalts unter Parteiherrschaft steht (Schellhammer 2019, 10–13). Der Sachverhalt, der zur Grundlage der rechtlichen Bewertung wird, entsteht also im Regelfall aus den widerstreitenden Tatsachenvorträgen der Parteien, und Richter konstruieren nach der Beweiswürdigung einen Sachverhalt, ein Masternarrativ. Bei der Beweiswürdigung ist die persönliche Überzeugung der Richterin oder des Richters mitentscheidend: Rechtsgefühl, berufliche Routine, die eigenen Erfahrungen und wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Hintergründe wirken maßgeblich an der Konstruktion des Sachverhaltes mit (Schellhammer 2019, 21–25). Im Strafprozess, in der Verwaltungs-, der Sozial- oder der Finanzgerichtsbarkeit hingegen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dem Gericht obliegt es, die Wahrheit zu ermitteln und im Masternarrativ verbindlich abzubilden.

Das Bundesverfassungsgericht versteht die Aufgabe der Rechtsprechung im Sinne einer Interessen- und Wertungsjurisprudenz. Ziel richterlicher Tätigkeit ist es danach, den im Einzelfall bestehenden Interessenkonflikt zu erkennen, ihn mit den gesetzlichen Vorgaben abzugleichen und die dabei sich offenbarenden Lücken anhand gesetzgeberischer Wertvorstellungen zu füllen bzw. nach den „Maßstäben der praktischen Vernunft und den fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft“ (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 34, 269, 286–287). Die Gerichte sind demnach zur Rechtsfortbildung befugt, wobei die Grenzen dieser Befugnis umstritten sind.<sup>8</sup> Es gibt verschiedene Formen richterlicher Rechtsfortbildung (z.B. Rechtsfindung *praeter legem*, Gesetzeskonkretisierung) (Wülfing 1995, 12–13).

Gerichtsentscheidungen erwachsen in Rechtskraft. Die materielle Rechtskraft hindert abweichende Entscheidungen desselben oder eines anderen Gerichts innerhalb bestimmter objektiver, subjektiver und zeitlicher Grenzen. Die materielle Rechtskraft erstreckt sich im Zivilprozess nur auf denselben Streitgegenstand und wirkt zwischen den Parteien. Die Gründe der Entscheidung erwachsen nicht in Rechtskraft, lediglich deren Tenor. Formell rechtskräftig ist eine Entscheidung, wenn sie unanfechtbar geworden ist.<sup>9</sup> Ein Urteil deutscher Gerichte kann – anders als im US-amerikanischen Recht – unter anderem aufgrund seiner begrenzten Rechtskraft nicht unmittelbar auf ein anderes Urteil mit einem anderen Streitgegenstand einwirken (vgl. Youngs 2007, 73–74). Eine

<sup>7</sup> Im *Common Law* gilt dieser römisch-rechtliche Grundsatz nicht.

<sup>8</sup> Die freie richterliche „Rechtsfortbildung“, bei der die Richter unter Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips an die Stelle des Gesetzgebers treten, wird zumeist abgelehnt, siehe Kaufmann (2011, 134–135).

<sup>9</sup> Zum zivilprozessualen Urteil siehe Zöller (2002), ZPO, vor § 322 Rdnr. 7–9.

Bindungswirkung höchstrichterlicher Rechtsprechung ist zwar vorhanden, sie ist allerdings faktischer und nicht rechtlicher Natur (Hasemer 2011, 263–264).

Beim Bundesverfassungsgericht gibt es gemäß § 30 Abs. 2 BVerfGG die Möglichkeit, abweichende Meinungen in einem Sondervotum niederzulegen, das der Entscheidung angefügt wird. An den meisten übrigen Gerichten verbietet der Schutz des Beratungsgeheimnisses nach § 43 DRiG eine Offenbarung abweichender Meinungen.

Der Stil juristischer Entscheidungen deutscher Gerichte ist grundsätzlich unpersönlich und sachlich sowie gekennzeichnet durch den Gebrauch feststehender Formeln. Urteile ergehen im Namen des Volkes und stellen die verbindliche Anwendung allgemeingültiger Normen auf einen konkreten Einzelfall dar. Durch die nüchterne, unpersönliche Sprache soll erreicht werden, dass persönliche Akzente unterbleiben, damit das Urteil wie ein Akt einer anonymen, von den Talenten und Anschauungen ihres Personals unabhängigen Einrichtung erscheint (Kötz 2003, 85). Auch hier ist ein deutlicher Unterschied zum *Common Law* erkennbar.

Das deutsche Verfahren ist, verglichen mit dem *Common Law*, verschriftlicht (Seibert 1989, 242). Die meisten deutschen Prozessordnungen schreiben vor, dass das Gericht seine Überzeugung aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung schöpft, und der Mündlichkeitsgrundsatz bildet eine wichtige Prozessmaxime. Doch sind Bezugnahmen auf Schriftsätze möglich, und regelmäßig wird in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen. Zudem sehen die Prozessordnungen Durchbrechungen des Mündlichkeitsgrundsatzes vor.

Das Rechtsinstitut einer Jury kennt das deutsche Verfahrensrecht nicht. Beim Arbeitsgericht etwa werden jedoch ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer berufen, §§ 20–23 ArbGG, und auch im Strafverfahren sind ehrenamtliche Richter als Schöffengerichter beim Amtsgericht und Landgericht zugelassen, §§ 29, 76 GVG. Im Unterschied zu den Geschworenen haben die ehrenamtlichen Richter in Deutschland formal dieselbe Position wie die Berufsrichter, eine klare Aufgabenverteilung zwischen Laienrichtern und Berufsjuristen wie im Geschworenenprozess gibt es nicht. Auch die exklusive Aufgabenzuweisung an die Geschworenen führt neben der hohen praktischen und gesellschaftlichen Bedeutung der Juryprozesse in den USA zu der herausragenden Position der Geschworenen bei der Rechtsfindung.

Die mündlichen Verhandlungen in Deutschland sind im Allgemeinen schriftlicher, sachlicher und weniger adversarial als in den USA. Nichtsdestotrotz produzieren auch in Deutschland die Verfahrensbeteiligten und Zeugen mündliche Erzählungen. Raum für Geschichten bieten auch die Schriftsätze. Adressat dieser Geschichten ist – abgesehen von den ehrenamtlichen Richtern – stets ein juristisch geschultes Gericht.

### 1.2.3 Auswirkungen der Unterschiede

In beiden Rechtsordnungen werden vor Gericht unterschiedliche, sich widersprechende Geschichten erzählt (vgl. Schellhammer 2019, 5), die um die Aufnahme in ein Masternarrativ konkurrieren, das Urteil. Richterinnen und Richter konstruieren in Deutschland dieses Masternarrativ, das hinsichtlich der Tatsachenschilderung und auch hinsichtlich der rechtlichen Bewertung narrative Züge aufweist. Das erfolgt sowohl im Zivilprozess als auch in Rechtsbereichen, in denen der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. Die konkrete Reichweite der Bindungswirkung der im Urteil festgestellten Narrative ist dabei nicht ausschlaggebend – zumindest nicht für die Beteiligten, denn für diese entfaltet das Urteilsnarrativ sowohl in Deutschland als auch in den USA eine Bindungswirkung.<sup>10</sup> Daher ist auch in Deutschland von Interesse, wie Gerichtserzählungen narratologisch gestaltet sind und welche Mechanismen die Aufnahme in das Masternarrativ begünstigen. Die Art und Weise der Darstellung der konkurrierenden Geschichten (mündlich oder schriftlich, emotional oder sachlich, sprachlich formalisiert oder freier) ist hinsichtlich der Frage, ob ein Narrativ vorliegt, dabei nicht entscheidend. Denn hierbei kommt es vor allem auf strukturelle Aspekte an. Die Merkmale der jeweiligen Gerichtsgeschichten können mit Blick auf die unterschiedlichen Eigenschaften der Rechtstexte im *Common Law* und in der deutschen Rechtsordnung freilich divergieren.

Adressaten der Gerichtsgeschichten vor deutschen und europäischen Gerichten sind überwiegend Juristen. Wie dargelegt sind deutsche Rechtsanwendende stärker an Gesetze und logische Schlussverfahren gebunden als US-amerikanische. Doch die geltenden Gesetze, die Rechtsprechung und das Schrifttum räumen den deutschen Rechtsanwendern Spielräume bei der Sachverhaltserstellung, Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung ein. Bei der Wahrnehmung dieser Spielräume sind das Vorverständnis, das Rechtsgefühl, eigene Erfahrungen oder allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen relevant. Wenn man davon ausgeht, dass menschliches Wissen grundsätzlich narrativ strukturiert ist<sup>11</sup>, dann müsste das Vorverständnis deutscher Rechtsanwender gleichermaßen narrativ sein wie die Wissens- und Erfahrungsbasis von Geschworenen. Über erzähltheoretische Vorkenntnisse verfügen Berufsjuristen – ebenso wie Geschworene – im Regelfall nicht. Daher ist es denkbar, dass auch in Deutschland Richterinnen und Richter bzw. andere Rechtsanwender ungeachtet ihrer fundierten juristischen Ausbildung durch narrative Strukturen oder Wirkungsweisen – je nachdem, welche spezifischen Wirkungen dem Narrativen zugeschrieben

<sup>10</sup> Dworkins Idee von Gerichtsentscheidungen als Fortsetzungsroman kann angesichts der abweichenden Bindungswirkung indes nicht auf die deutsche Rechtsordnung übertragen werden.

<sup>11</sup> Hierzu s.u.



werden<sup>12</sup> – beeinflusst werden und dass diese, bewusst sowie unbewusst, mit dem juristischen Wahrheits- und Entscheidungsfindungsprozess interferieren können.

Zudem ist es nicht nur im fallrechtlich geprägten *Common Law*, sondern auch im von Gesetzen dominierten deutschen Rechtssystem möglich, bei der Rechtsanwendung im Wege des Hin- und Herwanderns des Blicks zwischen der Rechtsnorm und dem Lebenssachverhalt die jeweilige Sachverhaltsgeschichte zu berücksichtigen und Geschichtenvergleiche zwischen Sachverhalt und allgemeingültigen Rechtsnormen durchzuführen, die den sachverhaltsbezogenen Methoden des *Case Law* vergleichbar sind.

Insgesamt zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen einer Übertragbarkeit des *Law as Narrative* nicht grundsätzlich entgegenstehen.

### 1.3 *Law as Narrative* und Erzähltheorie

Zu den Vorläufern des *Law as Narrative* gehören die *Critical Legal Studies*, die feministische Rechtskritik oder die *Critical Race Theory*. Das Geschichtenerzählen (*Legal Storytelling*) wurde als taugliches Medium erachtet, um Standpunkte von Minderheiten in das Recht einzubringen. Zudem wurde ein Weg gesucht, um Emotionen und Erfahrungen in das Recht zu integrieren. Einige Vertreter des *Law as Narrative* nutzen daher die narratologische Perspektive des Rechts, um ideologische und politische Ziele durchzusetzen sowie Machtungleichgewichte aufzudecken. Begriffe der strukturellen Narratologie werden verwendet – mitunter jedoch ohne Definition. Andere Autoren nähern sich Rechtstexten analytisch.

Demgegenüber verfolgt die strukturalistische Narratologie einen formalistischen Ansatz, der unabhängig von ideologischen Zielen steht. Poststrukturalistische Narratologien stehen vielen Ansätzen des *Law as Narrative* näher, da sie stärker auf ideologische Hintergründe, Wirkungen, Bewertungen oder den Interpretationsprozess abstellen.<sup>13</sup>

#### 1.3.1 Narrativitätsbegriffe

Die meisten Arbeiten des *Law as Narrative* legen keinen spezifischen Begriff der Erzählung zugrunde (Arnauld 2009, 47). Das Narrative wird als Gegenstück

<sup>12</sup> Die rhetorische Narratologie etwa untersucht die Überzeugungswirkung narratologischer Konzepte und deren Rezeption durch die Lese- bzw. Zuhörerschaft, die postkoloniale Erzähltheorie versteht Narrativität als Mittel der Identitätserhaltung, -bildung, -festigung. Zu den Wirkungen narrativer Texte im Recht: Blufarb (2017, 207).

<sup>13</sup> Zum Unterschied zwischen strukturalistischen und poststrukturalistischen Narratologien siehe Nünning (2003, 243–244).

zum traditionellen juristischen Denken verstanden, als Ausdruck des Konkreten im Gegensatz zum Abstrakten, des Emotionalen im Gegensatz zum Fachlich-Sachlichen, des Fließenden im Gegensatz zum Starren (Binder 1999, 73). Mitunter wird das Narrative metaphorisch verwendet als „Synonym jeglicher kultureller Sinnproduktion“ (Arnauld 2009, 47). Für White ist das Erzählen strukturell von der Ausdrucksweise des analytischen Denkens zu unterscheiden (White 1973, 245–246). Verbreitet ist zudem das Verständnis, dass Narrativität ein grundlegendes kognitives Muster darstellt (Turner 1996, 4–5).<sup>14</sup>

Narrative imagining – story – is the fundamental instrument of thought. Rational capacities depend upon it. It is our chief means of looking into the future, of predicting, of planning, and of explaining. It is a literary capacity indispensable to human cognition generally. (Turner 1996, 4–5)

*Legal Storytelling* und *Outsider Scholarship* verzichten auf eine Definition. Allerdings hält Delgado, zugleich führender Vertreter der *Critical Race Theory*, Geschichten für „powerful means for destroying mindset – the bundle of presuppositions, received wisdoms, and shared understandings against a background of which legal and political discourse takes place“ (Delgado 1989, 2413). Das die Mehrheitsgesellschaft prägende „mindset“ müsste demnach ebenfalls narrative Aspekte aufweisen.

Auch in der Narratologie besteht kein Konsens bezüglich der Begrifflichkeiten. Schmid fordert eine Zeitstruktur mit mindestens zwei Stadien, Veränderung zwischen den Situationen dieser Stadien und einen gemeinsamen gleichbleibenden Bezugspunkt der Veränderung (Schmid 2003, 19–20). Fludernik bezeichnet in der Lehre von der „natürlichen Narratologie“ Narrativität als eine Funktion narrativer Texte, das Hervorrufen von „Erfahrungshaftigkeit“ (Fludernik 1996, 12).

### 1.3.2 Faktuale und fiktionale Erzählungen

Die Narratologie unterscheidet zwischen faktualen und fiktionalen Erzählungen. Faktuale Texte erheben den Anspruch, auf eine Alltagsrealität bzw. auf reale, räumlich und zeitlich konkrete Sachverhalte und Ereignisse<sup>15</sup> zu referenzieren, die sowohl konstruiert als auch verschiedenen Perspektiven unterworfen ist (Breitenwischer et al. 2020, 8).

Diese Dichotomie ist für das *Law as Narrative* untypisch. Viele Autoren streben gerade eine Gleichbehandlung fiktional-literarischer und faktual-rechtlicher Texte an. Hintergrund sind unter anderem Hayden Whites Ideen zur Perspektivenabhängigkeit und Fiktionalität von Geschichtsschreibung. White war

<sup>14</sup> Vgl. auch das Konzept der „Protonarrativität“ bei Schaeffer (2020, 266).

<sup>15</sup> Klein & Martínez (2009, 6), die Wirklichkeitserzählungen als besondere faktuale Erzählungen verstehen.

Historiker und der Ansicht, dass jede Geschichtsschreibung eine subjektive und mittelbare Sicht des jeweiligen Historikers auf vergangene Ereignisse darstelle und daher wie ein fiktives Werk der Literatur zu behandeln sei (White 1986, 74–92). Dies wurde auch auf das Recht bezogen. Daraus erwuchs die Überzeugung, dass das Recht subjektiv und die Prozesswahrheit nur eine Geschichte unter vielen sei. Das Ergebnis juristischer Prozesse wurde als Konstrukt der vorgetragenen Geschichten enttarnt. Nur eine narratologische Analyse könne zur Aufdeckung der unbewussten Mechanismen führen, durch die die Geschichten der Prozessbeteiligten bei Geschworenen, Gericht und Publikum den Eindruck von Wahrheit vermitteln (Binder & Weisberg 2000, 261–264; Jackson 1988, 161–174).

Bereits im Jahr 1949 hatte Frank festgestellt, dass es vor Gericht keine Fakten gibt. Recht baue auf den Tatsachenfeststellungen eines Gerichts auf, das die Ereignisse niemals miterlebt und seine Informationen aus zweiter Hand habe. Die Rekonstruktion mittels Beweiserhebung habe Schwächen. Die „im Namen des Volkes“ festgestellte Geschichte, der Sachverhalt, werde als Wahrheit angesehen, obwohl es keine objektive Wahrheit gäbe (Frank 1949, 14–20).

Bedeutsam für das *Law as Narrative* wurde das Konzept der multiplen Realitäten und der Multiperspektivität, das von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Perspektiven ausgeht (Baron & Epstein 1998, 669–670).

## 2. Vorschlag einer Definition für deutsche Rechtstexte

Vorgeschlagen wird eine Definition von Narrativität, die sich auf den Kontext der deutschen Rechtsordnung beschränkt und nur für das textliche Medium Geltung beansprucht. Es müssen mindestens zwei Ereignisse vorliegen, die zeitlich, aber nicht notwendigerweise kausal oder final miteinander verbunden sind und menschliche Erfahrungen in den Mittelpunkt stellen bzw. eine Art „Erfahrungshaftigkeit“ vermitteln. Das Vorhandensein von Darstellung („*discours/narration*“) einerseits und der Ebene des Dargestellten („*histoire*“) andererseits ist charakteristisch für juristische Geschichten. Kausalität kommt vor (z.B. im Strafrecht und Schadensersatzrecht), ist aber nicht zwingend. Regelungsgegenstand des Rechts ist menschliches Verhalten. Daher ist „Erfahrungshaftigkeit“ treffend. Die Zustandsveränderungen müssen nicht tatsächlich geschehen sein, es genügt, wenn sie versucht oder gedacht sind (Blufarb 2017, 383).

Diese Definition soll dazu dienen, Narrativität im Recht prinzipiell abgrenzbar und für strukturalistische Methoden handhabbar zu machen. Die Konzepte von Narrativität als grundlegendem kognitivem Muster sowie als bedeutungskonstituierendem Aspekt bestehen daneben. Auch die zielgerichteten Ansätze, die ohne Definition arbeiten, sind anwendbar.

### 3. *Narrative Strukturen im deutschen Recht*

Anhand dieser Definition lassen sich narrative Strukturen im Recht identifizieren.

Der Bereich der Gerichtserzählungen umfasst die mündlichen und schriftlichen Geschichten, die vor Gericht erzählt werden, wie etwa die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, den Schlussvortrag des Strafverteidigers, den Parteienvortrag im Zivilrecht, Geständnisse, Zeugenaussagen oder Urteile. Ebenfalls zu den *courtroom narratives* gehören narratologische Prozesstrategien. Das gesamte Strafverfahren mit den dazugehörigen Figuren einschließlich der Öffentlichkeit stellt ebenfalls eine Erzählung dar.

Rechtsnormen sind zwar abstrakt-generell formuliert, doch Jackson hat gezeigt, dass in Rechtsnormen narrative Fallmuster eingeschlossen sind.

Although we increasingly use abstract terminology to express our general rules of law, this has certainly not been a universal phenomenon in the history of law and there is reason to believe that the understanding of abstract legal propositions and conceptions, even amongst the most sophisticated, is informed by subconscious narrative models, of typifications of action, and our reactions to them. (Jackson 1988, 58)

Cover interpretiert Rechtsnormen als Relikte des historischen und kasuistischen Rechts einschließlich der jeweiligen Gerechtigkeitsvorstellungen (Cover 1983, 39). Für Sternberg sind Rechtsnormen narrativ, weil sie mögliche, noch nicht aktualisierte Realitäten, zukünftige Möglichkeiten erfassen, ähnlich den Erzähluniversen im Sinne der *possible worlds theory*. Er stellt ab auf die Gesamtgeschichte der Norm, d.h. ihre Entstehungsgeschichte, den in der Norm eingeschlossenen *if-plot* und die potentiellen Folgen der Normanwendung (Sternberg 2008, 32–33). Auch Schapp hat gezeigt, dass das Gesetz „in eine, zu einer Geschichte gehört und selbst wieder eine Geschichte ist“, die sich „auf viele Geschichten bezieht“ und „ebenso konkret“ ist wie diese Geschichten (Schapp 2012, 110).

Gründungsmythen bzw. Legitimationsgeschichten für die Gründung eines Gemeinwesens weisen gleichfalls narrative Strukturen auf. Ihnen wird legitimierende und identitätsbildende Wirkung zugesprochen. Sie klingen in vielen Präambeln von Gründungstexten wie Verfassungen an. Cover zufolge ist Recht ein System der Bedeutungsgebung, und die normative Kraft wird wesentlich von der Akzeptanz und interpretativen Kraft der jeweiligen Gemeinschaft bestimmt. Jede Rechtsordnung sei dabei aus einem aus ihrer Sicht unrechtmäßigen Zustand erwachsen. Die Geschichten über Revolutionen, Katastrophen, etc. erklären und begründen den Neuanfang. Ein Mythos, der dem Gründungsmythos ähnelt, eine Gegengeschichte, sei indes in der Lage, die Rechtsordnung und Gesellschaft wieder zurückzuführen (Cover 1983, 21–23). „[T]he sacred beginning always provides the typology for a dangerous return“ (Cover 1983, 23).

Narrative Strukturen finden sich auch in juristischen Lehrbüchern oder Vorlesungen, denn Rechtsgrundsätze werden Studenten oft anhand von konkreten Fällen anschaulich vermittelt.

Delgado hat den Begriff der „stock stories“ geprägt. Er versteht darunter diejenigen Geschichten, die Menschen in dominanten Positionen bzw. Gruppen („ingroups“) auswählen und über sich selbst, identitäts- und realitätsbildend, erzählen und die ihre eigene Machtposition stützen (Delgado 1989, 2421; Martinez 2014, 38). Als „stock story“ wird dabei die Mehrheitsgeschichte und als „counterstory“ die Minderheitsgeschichte, die den Standpunkt gesellschaftlicher Minderheiten vermittelt, bezeichnet (Martinez 2014, 51). Delgado ist der Ansicht, dass juristische Entscheidungen zugleich moralische und politische Werturteile enthalten, die wiederum auf Geschichten beruhen, da Menschen ihre soziale Realität mittels Geschichten konstruieren (Delgado 1989, 2441). Scheppele geht davon aus, dass es auf individueller sowie kollektiver Ebene akzeptierte und nicht akzeptierte Geschichten gebe und dass Richter oftmals diejenige Geschichte vorziehen, die sie aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen und Weltansicht für wahr halten (Scheppele 1989, 2081–2083). Beide dürften Narrativität auch als grundlegendes kognitives Muster verstehen. Individuen und Kollektive verfügen danach über einen Fundus von Erzählungen, die eine bestimmte Bedeutung produzieren, und neue Informationen bzw. Narrative werden mit dem vorhandenen Grundstock an Erzählungen abgeglichen. Dieser Abgleich erfolgt auch im juristischen Kontext. Im *Law as Narrative* kann der Begriff „stock story“ – teilweise losgelöst von den im Rahmen der *Critical Race Theory* oder des *Outsider Scholarship* behandelten Themen – auch im Sinne einer die Sicht der Mehrheit in einer bestimmten Gruppe prägenden Erzählung, verstanden werden (Blufarb 2017, 445–452).<sup>16</sup>

#### 4. *Untersuchungsansätze des Law as Narrative und deren Übertragbarkeit*

##### 4.1 Analyse von Gerichtserzählungen

Unter dem Oberbegriff *narrative competition* werden die miteinander konkurrierenden Gerichtsgeschichten einander gegenübergestellt, auf ihren narrativen Gehalt und ihre Wirkung untersucht, und es wird gefragt, welche Geschichten aus welchen – narratologischen – Gründen bei Gerichten und Geschworenen erfolgreich sind (siehe Blufarb 2017, 232–237). Richter erstellen ein „Masternarrativ“ mindestens hinsichtlich des Sachverhalts. Sie gleichen die Vorträge der Prozessbeteiligten mit anderen Geschichten wie beispielsweise Zeugenaussagen

<sup>16</sup> Der Begriff „stock story“ wird im *Law as Narrative* auch anders verwendet, z.B. als Synonym für Masternarrativ (Paskey 2014, 52, FN 7 m.w.N.).

oder anderen Beweismitteln ab. Narrative Aspekte werden dabei ähnlich wie rhetorische Mittel als Überzeugungsinstrumente im juristischen Wahrheitsfindungsprozess verstanden.

*It is not, to be sure, morally neutral, for it always seeks to induce a point of view. Storytelling, one can conclude, is never innocent. If you listen with attention to a story well told, you are implicated by it and in it. (Brooks 1996, 16)*

Zu den Parametern, die die Wahl einer Geschichte begünstigen, gehören die interne Kohärenz und Vollständigkeit der Geschichte (darunter fallen z.B. Szenen, Akte, handelnde Personen, Handlungen, Objekte, Zielrichtung, Symbolik, Vollständigkeit, Detailtiefe, Konsistenz) und ihre externe Plausibilität, d.h. die Übereinstimmung des Erzählten mit der externen Realität oder dem, was die Geschworenen oder Gerichte als solche ansehen (Burns 1999, 164–176). Narrative Kohärenz wird auch durch Wiederholungen und die Wortwahl hergestellt, wobei die Wortszenarien von Anklage und Verteidigung sich oft unterscheiden und den Angeklagten unterschiedlich charakterisieren. Manche Autoren (z.B. Goodwin 1999) betonen, dass die Jury – um überzeugt zu werden – sich mit dem Angeklagten identifizieren müsse.

Schäfer geht unter anderem der Frage nach, inwiefern der Angeklagte Erzähler bzw. Autor seiner Geschichte ist (Schäfer 2020, 205–208). Im Bereich narratologischer Prozessstrategien werden die Strategien von Anklage und Verteidigung gegenübergestellt, etwa im O. J. Simpson-Fall (Dershowitz 1996). Bei der Betrachtung des Strafverfahrens insgesamt stehen die Protagonisten (Opfer, Täter, Öffentlichkeit, Geschworene) und Handlungsstränge im Fokus (Gewirtz 1996a). Zudem gehört dazu die Urteilsanalyse, bei der die Verwendung narratologischer und rhetorischer Stilmittel, die Stimme, die narrative Kohärenz, die Handlungsstränge, die ideologischen Hintergründe, die Multiperspektivität oder „histoire“, „discours“ und „narration“ insgesamt untersucht werden (z.B. Levinson 1996, Yovel 2004). Häufig werden die Mehrheitsmeinungen mit den dazu ergangenen Minderheitsmeinungen verglichen.

*Multiple opinions are also reminders that the sources of law at hand are far richer than any one account exhausts, that each account contains the shaping mind of its describer, and that judges come to different understandings about what the law means. (Gewirtz 1996b, 12)*

Für die Untersuchung von Gerichtsgeschichten in Deutschland sind Urteile des Bundesverfassungsgerichts, die komplexe gesellschaftliche Themen behandeln und eine Mindermeinung enthalten, besonders geeignet. Zudem werden sie in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Dementsprechend wurde das Erste Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts und die dazu ergangene Mindermeinung untersucht (Blufarb 2017, 388–425).

Im Ergebnis lassen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>17</sup> und das Sondervotum deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer „histoire“, aber auch hinsichtlich des „discours“ und der „narration“ erkennen.

Während die Beschwerdeführerin im Urteil das Opfer ist, das für Gerechtigkeit kämpft, will sie in der abweichenden Meinung ihre Grundrechte auf Kosten der schwächeren Kinder und Eltern ausleben und hält sich nicht an die grundgesetzlich verankerte Vereinbarung, dass Beamte auf Seiten des Staates stehen und als solche den Bürgern gegenüber gemäßigt auftreten müssen. Der Beamte ist in der abweichenden Meinung Hauptfigur, während er im Urteil nur am Rande in Erscheinung tritt. Die Positionierung von Staat, Beamten und Bürgern unterscheidet sich. Während die abweichende Meinung die Fronten und die Distanz zwischen Bürgern und Staat betont und die Grundrechte als Abstandswahrer einsetzt, versteht das Urteil den Staat als vereinende Heimstatt aller Staatsbürger, die eine Grundrechtsausübung erst ermöglicht.

Insgesamt arbeitet die abweichende Meinung viel mit Gegensätzen, Widersprüchen und bildet Fronten. Sie greift das Urteil an, indem sie dessen narrative Kohärenz, die Regeln der „histoire“ zerstört, die Autorität des Autors hinterfragt und neue narratologische Prinzipien etabliert. Die kopftuchtragende Lehrerin greift ihr zufolge verschiedene Werte an: die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, das Mäßigungsgebot des Beamten oder das Vertrauen der Eltern in eine positive, gewaltfreie Erziehung ihrer Kinder durch den Staat. Dies geschieht sowohl inhaltlich als auch durch die sprachliche Darstellung mit polarisierenden Bildern, die auf Mythen wie den der Vollverschleierung der Frauen im Islam Bezug nehmen. Die abweichende Meinung übt auf diese Weise scharfe Kritik an der Senatsmehrheit hinsichtlich der im Urteil dargestellten „histoire“.

Interessant ist, dass es im Ersten Kopftuchurteil das Bundesverfassungsgericht und nicht die Mindermeinung war, das die althergebrachten gesellschaftlichen Verhältnisse infrage stellte und der Stimme der gesellschaftlichen Minderheit, verkörpert durch die kopftuchtragende Klägerin, Gehör verschaffte. In diesem Fall nicht zutreffend ist die These, dass Mehrheitsmeinungen die bestehenden gesellschaftlichen Rollenverhältnisse manifestieren, während Mindermeinungen sich durch Einnehmen der Opferperspektive und externe Kohärenz zu Mythen, die Momente von Gewalt und Unterdrückung beinhalten, in die Situation gesellschaftlicher Minderheiten hineinversetzen (siehe Yovel 2004, 136).

Die *Law as Narrative*-Analyse von Urteilen verdeutlicht, wie die narratologische Gestaltung das rechtliche Ergebnis plausibilisiert und auf welche Symbole und Erzählungen der Urteilstext verweist.

<sup>17</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 24. September 2003, 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282–282.

## 4.2 Analyse von Rechtsnormen

Nach Jacksons *Pattern*-Methode wird der zu entscheidende Fall bei der Rechtsanwendung in loser Analogie mit dem im Gesetz eingeschlossenen Musterfall verglichen. Je ähnlicher er diesem ist, desto leichter falle es, eine rechtliche Entscheidung zu treffen (Jackson 1988, 101–106). Dieser Ansatz wurde auf die deutsche Rechtsordnung übertragen (Arnauld 2009, 28–31). Grasnick hat darauf hingewiesen, dass die rechtspraktische Arbeit mit Gesetzen trotz begrifflicher Einheitlichkeiten ein Bewusstsein für die Differenz unterschiedlicher Fallgeschichten erfordert, eine hohe „Fallgeschichtensensibilität“ (Grasnick 2010, 210). Bereits Kaufmann hat die enge Verbindung von Sollen und Sein demonstriert (Kaufmann 1982, 18–20).

Bei Gesetzen ist besonders die Untersuchung der „histoire“ ergiebig. Wenn man die narrativen Grundfälle herausarbeitet, die einer Vorschrift zugrunde liegen, und dabei deren historische Entwicklung, die Vorstellungen des Gesetzgebers und die in der Gesellschaft existenten „stock stories“ der Mehrheit sowie vorhandene abweichende Gegengeschichten berücksichtigt und den vorliegenden Fall (einschließlich der Vorgeschichte, Motive, Charakterisierung, etc.) als eine Geschichte versteht, die mit den im Gesetz eingeschlossenen Fallgeschichten abgeglichen wird, kann das zu einzelfallgerechteren Lösungen beitragen, indem Aspekte einbezogen werden, die sonst vielleicht unberücksichtigt geblieben wären. Allerdings ist es erforderlich, sich eng am Gesetz zu bewegen und die Methode dieses Geschichtenvergleichs nur ergänzend zu den etablierten Methoden anzuwenden – insbesondere dort, wo Entscheidungs- und Bewertungsspielräume bestehen. Interessante Ergebnisse kann dieser Ansatz bei Normtexten zutage fördern, die den gesellschaftlichen Wandel widerspiegeln, wie beispielsweise § 177 StGB<sup>18</sup>, dem Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG (Blufarb 2017, 441–442) oder dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.<sup>19</sup> Das Gesetz war die vierte Änderung des Infektionsschutzgesetzes seit März 2020 und reihte sich in die Erzählung der Coronagesetzgebung in Deutschland ein, die wiederum – beispielsweise durch Verwendung des Begriffs des „seuchenrechtlichen Notfalls“ (Begründung zum Ersten „Bevölkerungsschutzgesetz“, Bundestagsdrucksache 19/18111 v. 24. März 2020, 14) – auf bekannte historische und literarische Narrative verweist.

<sup>18</sup> Zu § 177 Abs. 1 StGB a.F. (vor Änderung durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4. November 2016) siehe Blufarb (2017, 445–452).

<sup>19</sup> Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 18, 22. April 2021.



### 4.3 Analyse von Gründungsmythen / Legitimationsgeschichten

Mehrere Autoren betrachten die Funktionen von Gründungsmythen und gehen z.B. der Frage nach, inwiefern sie einem Gemeinwesen Generationengerechtigkeit oder Identität vermitteln (siehe Blufarb 2017, 266–282). Untersuchungsobjekte sind häufig Verfassungen. Auch das Erzählen und die Analyse kollektiver Gegengeschichten sind hier zu verorten.

In der Präambel des EU-Vertrags beispielsweise sind mehrere Gründungsmythen erkennbar, darunter etwa der Mythos von der gemeinsamen Friedenssicherung als Lehre aus der blutigen Vergangenheit Europas. In nationalen Gesellschaften kursieren Gegengeschichten dazu, die nach den Ideen Covers und Bhabas (siehe Blufarb 2017, 278, 459–467) die Europäische Union schwächen könnten.

Reinhardt betont, dass sich hinter dem „Friedensnarrativ“ oder dem „Narrativ einer immer enger werdenden Union“ mehr verberge als Narrativität, nämlich komplexe politische Konzeptionen, Rechtsbegriffe und Begründungsmuster, deren Bedeutung über Erzählstrukturen nicht vollumfänglich erschlossen werden könne (Reinhardt 2019, 36). Lübke-Wolff wendet sich gegen die Suche nach einem Narrativ für die EU und legt dar, dass die Erwartungen der Mitgliedstaaten an die EU ebenso heterogen sind wie die Probleme, die sie mit ihr haben (Lübke-Wolff 2019, 204–206). Narrativität kann in der Tat nur eine zusätzliche Kategorie der Beschreibung und Untersuchung anbieten und keine rechtswissenschaftlichen oder politischen Methoden ersetzen. Zudem bedürfen Narrative einer offenen Zuhörerschaft. Im EU-Kontext wäre daher, unabhängig davon, ob ein einheitliches Narrativ der EU existiert bzw. geschaffen werden sollte, eine verständliche und werbende Vermittlung bereits bestehender, gewachsener Narrative hilfreich. Im Sinne der *narrative competition* gegen anti-europäische Erzählungen wäre es zu begrüßen, wenn die überzeugende Kraft von Geschichten genutzt werden könnte, um mehr Begeisterung der EU-Bürger für die EU zu wecken.

### 4.4 *Outsider Scholarship*

Das *Outsider Scholarship* untersucht Rechtstexte unter Bezugnahme auf die Annahme, dass das Recht nicht objektiv sei, sondern Werte und Ideologien der Mehrheitsgesellschaft verkörpere, um die dahinterstehenden Machtstrukturen aufzudecken (z.B. Coughlin 1995, 1229; siehe Blufarb 2017, 298–321). Das Recht und die juristische Sprache würden gesellschaftlich benachteiligte Gruppen unterdrücken und ihnen im Rechtssystem weniger Erfolgsaussichten zustehen als der Mehrheit. Ausgehend vom Konzept der multiplen Realitäten untersucht das *Outsider Scholarship*, warum bestimmte Geschichten von der Mehrheit der Gerichte und der Rechtswissenschaft akzeptiert werden, während

andere, insbesondere die Geschichten gesellschaftlich unterdrückter Minderheiten, als unwahr abgetan werden (Scheppelle 1989, 2082–2084). Hintergrund sei unter anderem das „mindset“ (Delgado 1989, 2413) der gesellschaftlichen Mehrheit, das die Grundlage ihrer Weltsicht bilde, sich wie ein Filter vor die Interpretation der Welt durch die Mehrheit lege, im Recht aber nicht kenntlich gemacht werde. Zudem würden rechtliche Ungerechtigkeiten unbemerkt durch Ideologien gerechtfertigt (Delgado 1989, 2414). Delgado sieht das *Legal Storytelling* durch Minderheiten als wirksamstes Mittel an, diese „stock stories“ der Mehrheit zu erweitern. Die identitätsstiftende Wirkung der Gegengeschichten gesellschaftlicher Minderheiten beruhe ebenso wie bei den Mehrheitsgeschichten darauf, dass sie an die Vergangenheit und Herkunft der Minderheitengruppierung erinnere (Delgado 1989, 2412). Damit verbunden werden politische Forderungen nach einem bewussten Umgang mit Geschichten im Recht, nach der Einfügung von individuellen und kollektiven Minderheitsnarrativen und nach mehr Geschichtenpluralismus. Dem Narrativen wird dabei die Fähigkeit zugesprochen, außerhalb des juristischen Diskurses zu stehen und für alle Gesellschaftsschichten zugänglich zu sein.

Die Blickrichtung und die Forderungen des *Outsider Scholarship* sind auch für die deutsche Rechtswissenschaft von Interesse. Ob das deutsche Recht und die Rechtssprache Stimmen von Minderheiten und gesellschaftlichen Außenseitern systematisch ausgrenzt, ist anhand von Analysen von Rechtstexten zu bestimmen und kann nicht pauschal festgestellt werden.

#### 4.5 Mehr Empathie durch Geschichten im Recht

Einige Autoren plädieren für mehr Empathie im Recht durch Erzählungen (Henderson 1987). Mehr Menschlichkeit und Empathie könnten durch Geschichten auch in der deutschen Rechtsordnung erreicht werden. Individuelle Geschichten, z.B. über Schmerz und Leid wegen des Rechts, könnten den Rechtsdiskurs bereichern. Damit diese das „mindset“<sup>20</sup> der Mehrheitsgesellschaft erweitern, wäre indes mitfühlendes Zuhören seitens der Rechtsanwender erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Empathie keinen Rechtsbegriff darstellt und nicht erzwungen werden kann. Es kann sich nur um eine Einladung zum empathischen bzw. sympathischen Zuhören handeln.

#### 4.6 *Legal Storytelling*

*Legal Storytelling* erschöpft sich nicht im Erzählen von Minderheitsgeschichten. Jede Art der Vermittlung individueller und kollektiver Erfahrungen mit

---

<sup>20</sup> Zum Begriff s.o.

rechtlichem Bezug im rechtswissenschaftlichen Diskurs und in der Rechtsausbildung (Geschichten, Gegengeschichten, Emotionen als Folgen von Gesetzen, etc.) kann hier verortet werden. *Legal Storytelling* wirkt insbesondere im Vorfeld durch Aufzeigen von Regelbedarfen und gegebenenfalls einer Erweiterung des Erfahrungshorizonts. Pieroth fordert die Einführung von *Law and Literature* als Grundlagenfach im deutschen Jurastudium (Pieroth 2015, XV). In diesem Rahmen könnte auch *Legal Storytelling* praktiziert werden.

#### 4.7 Mehr Moral durch Geschichten im Recht

Einige Autoren betonen die Korrelation zwischen literarischer und rechtlich-moralischer Hochwertigkeit von Urteilen (Weisberg 1992, 16). Dass Narrative moralisch hochwertiger sind als andere Textformen, überzeugt zumindest für die deutsche Rechtswissenschaft jedoch nicht. Wie Brooks zutreffend feststellt, sind Geschichten ein „moralisches Chamäleon“ (Brooks 2002, 2). Sie können zu mehr Einzelfallgerechtigkeit beitragen, wenn sie einem Rechtsstreit eine neue Perspektive hinzufügen, und sie können aufgrund ihrer selbstheilenden Wirkung unter Umständen Opfern im Recht helfen. Aber zu mehr Moral im Recht dürften sie – ungeachtet der Diskussion, wie Moral und Recht sich zueinander verhalten – deshalb nicht zwingend führen. Zudem bieten formalisierte deutsche Urteile wenig Möglichkeiten zu einem literarisch hochwertigen Schreibstil.

#### 4.8 Bewusster Umgang mit Geschichten im Recht / Geschichtenpluralismus

Ein bewusster Umgang mit narrativen Strukturen im Recht ist zu befürworten. Denn es wäre von Vorteil, wenn sich die Rechtsanwender, die Autoren juristischer Texte sowie deren Adressaten der Wirkungen bewusst wären, die narrative Strukturen im Recht auslösen können.

Die Forderung nach einem stärkeren Geschichtenpluralismus im deutschen Recht ist angesichts gesellschaftlicher Heterogenität auch in Deutschland nachvollziehbar. Individuelle und kollektive Narrative, die für das Recht relevante Erfahrungen veranschaulichen, könnten zunächst in den bestehenden rechtlichen Rahmen eingefügt werden. Den Rechtsdiskurs könnten sie z.B. durch Veröffentlichungen in Rechtszeitschriften bereichern und die Rechtsausbildung durch entsprechende Lehrveranstaltungen. Gegengeschichten zu den herrschenden Gründungsmythen, „stock stories“ bzw. kursierende Mehrheits- und Minderheitsnarrative sowie Geschichten hinter Gesetzen könnten auch in Kommentaren bereitgestellt werden. Darüber hinaus könnten die bestehenden Spielräume im materiellen Recht, das subjektive Geschichten oft voraussetzt, z.B. beim Abstellen auf den Empfängerhorizont oder der Anknüpfung an

individuelle Schuld, im Sinne des *Law as Narrative* genutzt werden. Fallorientierte Methoden wie Jacksons *Pattern*-Methode können der deutschen Rechtsordnung von Nutzen sein, soweit sie die etablierten Auslegungs- und Rechtsanwendungsmethoden ergänzen und etwa den Zweck, den eine Regel verfolgt, konkretisieren.

Eine Abkehr von den Grundstrukturen der deutschen Rechtsordnung und von der Methodik der Subsumption des Einzelfalls unter abstrakte Regeln zugunsten einzelfallorientierter Methoden, die manche fordern, würde hingegen gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit verstoßen und ist abzulehnen. Zudem würde dadurch kein Mehr an Einzelfallgerechtigkeit oder ein menschlicheres Recht garantiert. Ebenso wahrscheinlich wäre ein Zuwachs an Willkür und Rechtsunsicherheit (siehe Lüderssen 1996, 337–338). Zudem stellt sich die Legitimationsfrage.

## 5. Chancen und Grenzen

Insgesamt hat das *Law as Narrative* viele interessante Ansätze zu bieten, die das deutsche Recht bereichern können, von denen einige in diesem Beitrag vorgestellt wurden (im Einzelnen siehe Blufarb 2017, 501–548). Grenzen der Übertragbarkeit dürften sich vor allem aufgrund der Unterschiede zwischen Recht und Literatur und aus den Zielen, Funktionen und Maßstäben des deutschen Rechts und der Rechtswissenschaft ergeben. Soweit diese bei der Übertragung berücksichtigt werden, bestehen Chancen, den *narrative turn* zur interdisziplinären Zusammenarbeit und Modernisierung zu nutzen, neue Perspektiven einzubeziehen und das Rechtssystem kommunikativer, kreativer, pluralistischer und menschlicher zu gestalten.

## Zitierte Literatur

- Arnauld, Andreas von (2009) „Was war, was ist – und was sein soll: Erzählen im juristischen Diskurs.“ *Wirklichkeitserzählungen – Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*. Hg. Christian Klein und Matías Martínez. Stuttgart/Weimar: Metzler. 14–50.
- Baron, Jane B. und Julia Epstein (1998) „Language and the Law: Literature, Narrative, and Legal Theory.“ *The Politics of Law. A Progressive Critique*. Hg. David Kairys. 3. Auflage. New York: Basic Books. 662–679.
- Begründung zum Ersten „Bevölkerungsschutzgesetz“, Bundestagsdrucksache 19/18111 v. 24. März 2020, 14.
- Bernstorff, Christoph Graf von (2011) *Einführung in das englische Recht*. 4. Auflage. München: C.H. Beck.

- Binder, Guyora (1999) „The Law-as-Literature Trope.“ *Law and Literature*. Hg. Michael Freeman und Andrew Lewis. Band 2. Oxford: Oxford Univ. Press. 65–89.
- Binder, Guyora und Robert Weisberg (2000) *Literary Criticisms of Law*. Princeton: Princeton Univ. Press.
- Burns, Robert P. (1999) *A Theory of the Trial*. Princeton: Princeton Univ. Press.
- Bleich, Susanne (1989) „Die literarische und die juristische Hermeneutik – Ein Vergleich.“ *Neue Juristische Wochenschrift* 42: 3197–3202.
- Blufarb, Ruth (2017) *Geschichten im Recht – Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung*. Baden-Baden: Nomos.
- Breitenwischer, Dustin, Hanna-Myriam Häger und Julian Menninger (2020) „Zur Geschichte und Medialität faktualer und fiktionaler Erzählpraktiken: Eine Einleitung.“ *Faktuales und Fiktionales Erzählen II*. Hg. dies. Baden-Baden: Ergon. 7–29.
- Brooks, Peter (1996) „The Law as Narrative and Rhetoric.“ *Law's Stories: Narrative and Rhetoric in the Law*. Hg. ders. und Paul Gewirtz. New Haven/London: Yale Univ. Press. 14–22.
- Brooks, Peter (2002) „Narrativity of the Law.“ *Cardozo School of Law: Law and Literature*. Band 14. 1–10.
- Coughlin, Anne M. (1995) „Regulating the Self: Autobiographical Performances in Outsider Scholarship.“ *Virginia Law Review* 81: 1229–1340.
- Cover, Robert M. (1983) „The Supreme Court 1982 Term, Foreword: Nomos and Narrative.“ *Harvard Law Review* 97: 4–68.
- Delgado, Richard (1989) „Storytelling for Oppositionists and Others: A Plea for Narrative.“ *Michigan Law Review* 87.8: 2411–2441.
- Dershowitz, Alan M. (1996) „Life is not a Dramatic Narrative.“ *Law's Stories: Narrative and Rhetoric in the Law*. Hg. Peter Brooks und Paul Gewirtz. New Haven/London: Yale Univ. Press. 99–105.
- Dworkin, Ronald (1985) *A Matter of Principle*. Cambridge/London: Harvard Univ. Press.
- Esser, Josef (1970) *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*. Frankfurt a.M.: Athenäums-Verlag.
- Fludernik, Monika (1996) *Towards a ‚Natural‘ Narratology*. London: Routledge.
- Frank, Jerome (1949) *Courts on Trial, Myth and Reality in American Justice*. Princeton: Princeton Univ. Press.
- Gewirtz, Paul (1996a) „Victims and Voyeurs: Two Narrative Problems at the Criminal Trial.“ *Law's Stories: Narrative and Rhetoric in the Law*. Hg. Peter Brooks und ders. New Haven/London: Yale Univ. Press. 135–161.

- Gewirtz, Paul (1996b) „Narrative and Rhetoric in the Law.“ *Law's Stories: Narrative and Rhetoric in the Law*. Hg. Peter Brooks und ders. New Haven/London: Yale Univ. Press. 2–13.
- Goodwin, Jill Tomasson (1999) „The ‚Final Struggle‘: A Discoursal, Rhetorical, and Social Analysis of Two Closing Arguments.“ *Law and Literature*. Hg. Michael Freeman und Andrew Lewis. Band 2. Oxford: Oxford Univ. Press. 301–322.
- Grasnick, Walter (2010) „Die Erzählbarkeit des Rechts.“ *Festschrift für Jan Schapp zum siebzigsten Geburtstag*. Hg. Patrick Gödicke. Tübingen: Mohr Siebeck. 195–212.
- Haft, Fritjof (2009) *Juristische Rhetorik*. 8. Auflage. Freiburg: Alber.
- Hassemer, Winfried (2011) „Rechtssystem und Kodifikation: Die Bindung des Richters an das Gesetz.“ *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. Hg. Arthur Kaufmann, Winfried Hassemer und Ulfrid Neumann. 8. Auflage. Heidelberg u.a.: Müller. 251–269.
- Hay, Peter (2020) *US-Amerikanisches Recht*. 7. Auflage. München: C.H. Beck.
- Henderson, Lynne N. (1987) „Legality and Empathy.“ *Michigan Law Review* 85.7: 1574–1653.
- Jackson, Bernard S. (1988) *Law, Fact and Narrative Coherence*. Liverpool: Debrah Charles Publications.
- Kaufmann, Arthur (1982) „Analogie und Natur der Sache: Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus.“ *Heidelberger Forum* 12. 2. Auflage. Heidelberg: Müller.
- Kaufmann, Arthur (2011) „Problemgeschichte der Rechtsphilosophie.“ *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*. Hg. ders., Winfried Hassemer und Ulfrid Neumann. 8. Auflage. Heidelberg u.a.: Müller. 26–147.
- Klein, Christian und Matías Martínez (2009) *Wirklichkeitserzählungen – Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*. Stuttgart/Weimar: Metzler. 1–13.
- Kötz, Hein (2003) „Rhetorik und Jurisprudenz im deutschen Recht und im Common Law.“ *Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag*. Hg. Ingeborg Schwenzer und Günter Hager. Tübingen: Mohr Siebeck. 79–90.
- Lachenmaier, Maria (2008) *Die Law as Literature-Bewegung – Entstehung, Entwicklung und Nutzen*. Berlin: wvb.
- Levinson, Sanford (1996) „The Rhetoric of the Judicial Opinion.“ *Law's Stories: Narrative and Rhetoric in the Law*. Hg. Peter Brooks und ders. New Haven/London: Yale Univ. Press. 187–205.
- Lübbe-Wolff, Gertrude (2019), „Narrativkur für die EU? Forget it.“ *Die Neuerfindung Europas*. Hg. Claudio Franzius, Franz C. Mayer und Jürgen Neyer. Baden-Baden: Nomos. 195–206.

- Lüderssen, Klaus (1996) *Genesis und Geltung in der Jurisprudenz*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Martinez, Aja Y. (2014) „A Plea for Critical Race Theory Counterstory: Stock Story versus Counterstory Dialogues Concerning Alejandra's ‚Fit‘ in the Academy.“ *Composition Studies* 42.2: 33–55.
- Maunz, Theodor und Günther Dürig (2016) *Grundgesetz, Kommentar*. 78. Auflage. München: C.H. Beck.
- Müller-Dietz, Heinz (1990a) „Zur literarischen und juristischen Hermeneutik.“ *Essais zur Theorie von Recht und Verfassung*. Hg. Friedrich Müller und Ralph Christensen. Berlin: Duncker und Humblot. 157–171.
- Müller-Dietz, Heinz (1990b) *Grenzüberschreitungen: Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Nichterlein, Reiner (1982) „Recht und Sprache – Versuch zur Verbesserung der richterlichen Schriftsprache im Zivilprozeß.“ *Deutsche Richterzeitung* 7: 241–246.
- Nünning, Ansgar (2003) „Narratology or Narratologies? Taking Stock of Recent Developments, Critique and Modest Proposals for Future Usages of the Term.“ *What is Narratology? Questions and Answers Regarding the Status of a Theory*. Hg. Tom Kindt und Hans-Harald Müller. Berlin/New York: De Gruyter. 239–275.
- Paskey, Steven (2014) „The Law is Made of Stories: Erasing the False Dichotomy Between Stories and Legal Rules.“ *Legal Communications & Rhetoric: JALWD* 51: 51–82.
- Pieroth, Bodo (2015) *Recht und Literatur. Von Friedrich Schiller bis Martin Walser*. München: C.H. Beck.
- Posner, Richard A. (2009) *Law and Literature*. 3. Auflage. Cambridge: Harvard Univ. Press.
- Reinhardt, Jörn (2019) „Wozu Narrativität? Interventionen der Erzählforschung in Recht und Politik.“ *Die Neuerfindung Europas*. Hg. Claudio Franzius, Franz C. Mayer und Jürgen Neyer. Baden-Baden: Nomos. 33–44.
- Schäfer, Frank L. (2020) „Theater des Schreckens: Eine diachrone Narratologie des Strafprozesses.“ *Faktuales und fiktionales Erzählen II*. Hg. Dustin Breitenwischer, Hanna-Myriam Häger und Julian Menninger. Baden-Baden: Ergon. 193–223.
- Schaeffer, Jean-Marie (2020) „Grenzsituationen des Erzählens.“ *Faktuales und fiktionales Erzählen II*. Hg. Dustin Breitenwischer, Hanna-Myriam Häger und Julian Menninger. Baden-Baden: Ergon. 263–282.
- Schapp, Wilhelm (2012) *In Geschichten verstrickt: Zum Sein von Mensch und Ding*. 5. Auflage. Frankfurt a.M.: Klostermann.

- Schellhammer, Kurt (2019) *Die Arbeitsmethode des Zivilrichters für Rechtsreferendare und junge Praktiker mit Fällen und einer Musterakte*. 18. Auflage. Heidelberg: Müller.
- Scheppele, Kim Lane (1989) „Foreword: Telling Stories.“ *Michigan Law Review* 87.8: 2073–2098.
- Schmid, Wolf (2003) „Narrativity and Eventfulness.“ *What is Narratology? Questions and Answers Regarding the Status of a Theory*. Hg. Tom Kindt und Hans-Harald Müller. Berlin/New York: De Gruyter. 17–31.
- Seibert, Thomas-Michael (1989) „Schriftform und Mündlichkeitsprinzip im Rechtsdiskurs.“ *Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation im Gerichtsverfahren*. Hg. Ludger Hoffmann. Tübingen: Narr. 217–250.
- Sternberg, Meir (2008) „If-Plots: Narrativity and the Law-Code.“ *Theorizing Narrativity*. Hg. John Pier. Berlin/New York: De Gruyter. 29–108.
- Turner, Mark (1996) *The Literary Mind: The Origins of Thought and Language*. Oxford: Oxford Univ. Press.
- Wagner, Heinz (1965) „Interpretation in Literatur- und Rechtswissenschaft.“ *Archiv für die civilistische Praxis* 165: 520–557.
- Weisberg, Richard (1992) *Poethics, and Other Strategies of Law and Literature*. New York: Columbia Univ. Press.
- White, Hayden (1986) *Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen, Studien zur Topologie des historischen Diskurses*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- White, James Boyd (1973) *The Legal Imagination. Studies in the Nature of Legal Thought and Expression*. Boston: Little, Brown.
- Wülfing, Max (1995) „Richtermacht und Rechtsgestaltung.“ *Verfassungsrichter: Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht*. Hg. Bernhard Großfeld und Herbert Roth. Münster/Hamburg: Lit. 1–26.
- Youngs, Raymond (2007) *English, French and German Comparative Law*. 2. Auflage. London: Routledge.
- Yovel, Jonathan (2004) „Running Backs, Wolves, and Other Fatalities: How Manipulations of Narrative Coherence in Legal Opinions Marginalize Violent Death.“ *Cardozo School of Law: Law and Literature*. Band 16.1. 127–159.
- Zöller, Richard (2002) *Zivilprozessordnung, Kommentar*. 23. Auflage. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.

### *Urteilsverzeichnis*

Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 24. September 2003, 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282–340.



*Abkürzungsverzeichnis*

ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
DRiG	Deutsches Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363)
Rdnr.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504)
ZPO	Zivilprozessordnung (Deutschland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

